AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Industrieviertel 2500 Baden, Schwartzstraße 50



Beilagen

WST1-K-243/293-2025 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02252/9025-10765 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 22 52) 9025

Bezug Bearbeitung Durchwahl Datum

Anna Scheuhammer 10759 11. Februar 2025

Betrifft

Mayer Abbruch, Transport und Recycling GmbH (vormals: Mayer & Co GmbH) [128639 a] (ehem. Pöttschinger Vermietungs- und Verpachtungsgesellschaft m.b.H (vormals Wilhelm Kollarits sen. Rechtsnachfolger der Walter Kaspar OHG)) - Recyclinganlage - Standort: Marktgemeinde Kottingbrunn (BN), KG Kottingbrunn, Gst. Nr. 1374 und 1380/1 (vormals: Gst. Nr. 1372, 1373, 1374 und 1380 (vormals: 1372, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1378, 1379, 1380, 1381)Mayer Abbruch, Transport und Recycling GmbH, Behandlungsanlage, KG Kottingbrunn, Gst. Nr. 1372, 1374/2 und 1374/3; Genehmigungsverfahren gemäß AWG 2002; Verhandlung am 11.03.2025

Kundmachung

Die Mayer Abbruch, Transport und Recycling GmbH hat mit Schreiben vom 14. Juni 2024 einen Antrag um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Recyclinganlage auf den Gst. Nr. 1372, 1374/2 und 1374/3, KG Kottingbrunn, Marktgemeinde Kottingbrunn, übermittelt.

Folgende Punkte sollen geändert werden:

- Der ursprüngliche Nordteil der Anlage soll wegfallen und der Betrieb der Anlage somit auf die Grundstücke Gst. Nr. 1372, 1374/2 und 1374/3, EZ 4156, alle KG 04016 Kottingbrunn, eingeschränkt werden. Die Behandlung der Abfälle wird im Wesentlichen auf der ehemaligen Lagerfläche Süd erfolgen.
- Die Jahresumschlagmenge soll auf 180.000 t/a reduziert und die maximale
 Lagerhöhe der Haufwerke am Areal auf 4,0 m (bzw. Materialien mit Brandlast: auf 3,0 m) begrenzt werden. Die Lagerung von Holzabfällen und Baustellenabfällen

- 2 -

(SN 91206) soll künftig als Haufwerk in Schüttboxen erfolgen, sofern eine

Stückgröße von zumindest 10/100 mm erreicht wird.

Aufgrund dieser Verkleinerung sollen außerdem einige bauliche Adaptierungen

durchgeführt werden, insbesondere die Verlegung der Waage, der Mannschafts-

und Sanitärcontainer sowie der Zufahrt; weiters soll eine überdachte Fläche für das

Abstellen von Maschinen und für Lagercontainer hergestellt werden.

Außerdem wird der ursprüngliche Lärm- und Sichtschutzdamm im Osten der

Anlage entfernt und stattdessen eine Betonblockmauer errichtet. Letztere soll auf

der Außenseite olivgrün (RAL 6003) gestrichen und von außen standortgerecht

bepflanzt werden, um eine harmonische Einfügung ins Landschaftsbild zu

gewährleisten.

Der Konsensumfang der zu lagernden bzw. behandelnden Abfallarten soll

angepasst werden, einerseits durch die Anpassung an den Stand der Technik

(Abfall Verzeichnisverordnung 2020) und anderseits durch den Verzicht auf

bestimmte Abfallarten.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: 11. März 2025

BEGINN: 08:30 Uhr

ORT: Landhaus Niederösterreich

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Haus 12, 4. Stock, Zimmer 12.401

an.

Für den Zutritt zum Haus 12 ersuchen wir Sie im Eingangsbereich des Hauses 12 an

der Glocke zu läuten.

Verhandlungsleitung: Mag. Patrick Schechtner, Durchwahl 15125

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektsunterlagen liegen beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Industrieviertel 2500 Baden, Schwartzstraße 50

während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

- 1. der Antragsteller,
- 2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
- 3. Nachbarn,
- 4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
- 5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
- die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBI. Nr. 27/1993,
- 8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
- Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
- 10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
- 11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und

12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002 §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen. (https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1 0005768).

Für die Landeshauptfrau Mag. S c h e c h t n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur